Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa. Fernruf Nr. 20.

Amtsblatt

Postscheckkonto: Leipzig 21366. Girokasse Riesa Nr. 52.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 61. Donnerstag, 14. März 1918, abends. 71. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 3 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschrift-Zeile (7 Silben) 25 Pf., Ortspreis 20 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 52. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Ueberwachungsdienst der Reichsgetreidestelle betr.

Zur schärferen Ueberwachung der **Selbstversorger, Bäcker, Mühlen, Getreidehändler** usw. hat das Direktorium der Reichsgetreidestelle einen **ständigen Ueberwachungsdienst** eingerichtet, der durch die von der Reichsgetreidestelle angestellten Ueberwachungs- und Nachprüfungsbeamten wahrgenommen wird.

Jeder Ueberwachungsbeamte und Nachprüfungsbeamte ist mit einem von dem Direktorium der Reichsgetreidestelle ausgestellten **Ausweis** über seine Persönlichkeit versehen.

Die Gemeindebehörden haben den Beamten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit jede nach Lage der Sache gerechtfertigte Unterstützung zuteil werden zu lassen.

Zum Zwecke der Ausübung der Nachprüfung und Ueberwachung sind die Beamten nach § 49 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 berechtigt:

1. in die **Räume**, in denen **Früchte verarbeitet** werden, **jederzeit**, in denen **Früchte** oder **Mühlenerzeugnisse aufbewahrt, feilgehalten** oder **verpackt** oder die **Geschäftsbücher verwahrt** werden, **während der Geschäfts- oder Arbeitszeit einzutreten,**
2. dort etwaige **Besichtigungen** vorzunehmen,
3. **Geschäftsaufzeichnungen** einzusehen,
4. die vorhandenen Vorräte festzustellen,
5. nach ihrer Auswahl **Proben gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.**

Die **Besitzer der Räume** — auch die **Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe**, — sowie die von ihnen bestellten **Betriebsleiter** und **Aufsichtspersonen** sind **verpflichtet**, den Beamten auf Erfordern die Vorräte, sowie deren Herkunft anzugeben und über die Betriebsverhältnisse Auskunft zu erteilen.

Sie haben auch im **Falle ihrer Abwesenheit** dafür Sorge zu tragen, **daß den Beamten der Zutritt zur Mühle oder Betriebsstätte ermöglicht wird.**

Zuwiderhandlungen werden nach § 79 Ziffer 8 der Reichsgetreideordnung bestraft.

Außerdem haben Betriebsinhaber, die im Falle ihrer Abwesenheit den Zutritt der Beamten zu den Betriebsräumen nicht ermöglichen, zu gewärtigen, daß der Kommunalverband ohne weiteres die Unzuverlässigkeit des Betriebs bez. Betriebsinhabers für gegeben erachtet und demzufolge auf Grund von § 69 der Reichsgetreideordnung mit Schließung des Betriebs oder Entziehung der Selbstversorgung einschreitet.

Die Reichsgetreidestelle und das Königliche Ministerium des Innern haben, worauf hiermit noch ausdrücklich hingewiesen wird, den Kommunalverband erneut angehalten, **mit aller Strenge jede Verfehlung** gegen die Bestimmungen der Reichsgetreideordnung und die vom Kommunalverband erlassenen Ausführungsbestimmungen zu verfolgen, insbesondere **den Selbstversorgern im Falle erwiesener Unzuverlässigkeit das Recht der Selbstversorgung zu entziehen und die Mühlen auch bei nur kleinen Verstößen zu schließen. Es muß daher künftig unnachsichtlich dementsprechend verfahren werden.**

Die Annahme von Früchten zur **Reinigung** oder zu einer **sonstigen nicht unter die Vorschrift des § 63 a der Reichsgetreideordnung fallenden Bearbeitung ist den Mühlenbetrieben nur mit schriftlicher Genehmigung des Kommunalverbands gestattet.**

Zuwiderhandlungen werden nach § 79 Ziffer 12 der Reichsgetreideordnung bestraft.

Großenhain, am 12. März 1918.

187 c I. **Der Kommunalverband.**

Wegebauunterstützungen betr.

Die Wegebaupflichtigen werden hiermit aufgefordert, etwaige Gesuche um Wegebaubeihilfen zu den Kosten für im Jahre 1918 auszuführende Wegebauten alsbald, spätestens

bis zum 1. Mai 1918

hier einzureichen. Später eingehende Gesuche können keine Berücksichtigung finden.

In den Gesuchen ist der veranschlagte Betrag der Wegebaukosten anzugeben.

Großenhain, am 11. März 1918.

74 H **Königliche Amtshauptmannschaft.**

Auf Blatt 19 des Genossenschaftsregisters, die Weidegenossenschaft Leutewitz b. Riesa, e. G. m. b. H. in Leutewitz betr., ist heute eingetragen worden:

Otto Wachs in Leutewitz ist nicht mehr Mitglied des Vorstandes. Der **Gutsbesitzer Alfred Klotzsche** in Leutewitz ist Mitglied des Vorstandes.

Riesa, den 12. März 1918.

Königliches Amtsgericht.

Im Handelsregister ist eingetragen worden:

am 12. März 1918 auf Blatt 505, die Firma Eichler & Suhle in Gröba betr.: Die Firma wird nach Auflösung der Gesellschaft gelöscht;

am 5. Januar 1918 auf Blatt 393, die Firma Hermann Sasse in Riesa betr.: Die Firma ist erloschen.

Riesa, den 13. März 1918.

Königliches Amtsgericht.

Wehrpflichtige, Jahrgang 1900 betr.

Diejenigen wehrpflichtigen Personen, die sich hier zur Landsturmrolle angemeldet haben, werden hiermit aufgefordert, die seinerzeit abgegebenen Geburtsurkunden bis zum **20. März 1918**, während der gewöhnlichen Geschäftsstunden, im Rathaus, Zimmer Nr. 12, wieder abzuholen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 13. März 1918. E.

Stahlschließfächer. **Scheck-Verkehr.**

Am 31. März 1918 oder 1. April 1918 fällige

Zinsscheine

lösen wir von heute an **spesenfrei** ein oder nehmen sie als Spargelder in Zahlung.

Wir überweisen Gelder **kostenlos** nach allen Orten des Deutschen Reichs, **verzinsen Giroguthaben bis 4%** und zahlen Spareinlagen auf Wunsch **sofort oder in kürzester Frist** zurück.

Sparkasse der Stadt Riesa,

am 14. März 1918.

Hausſparbüchsen. **Geschenkmappen.**

Milchkarten-Ausgabe in Gröba.

Freitag, den 15. März 1918, nachmittags 6—½8 Uhr, werden die Milchkarten auf die nächsten 4 Wochen ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt in der Schule in folgenden Zimmern:

Milchkarten-Buchstabe A—G, Zimmer Nr. 2.
" " H—L, " " 26.
" " M—R, " " 12.
" " S—Z, " " 13.

Die jetzigen Milchkarten sind vorzulegen.

Gröba, Elbe, am 14. März 1918. **Der Gemeindevorstand.**

Bekanntmachung.

Auf dem **nordwestlichen** Viertel des **neuen Friedhofs** sollen drei Reihen Gräber von Erwachsenen (1891—93) eingeebnet werden. Etwaige Neulösungen sind bis zum **2. April** beim Kirchrechnungsführer zu bewirken und beim Totenbettmeister zu melden.

Glaudit, den 14. März 1918. **Der Kirchenvorstand.**

Gras- und Heidenutzung

auf dem **Truppenübungsplatze** Zeithain wird am 18. März d. J., vorm. 10 Uhr auf 5 Jahre neu verpachtet. Bedingungen sind vorher einzusehen bei der

Kgl. Garnisonverwaltung Tr.-Pl. Zeithain.

Sächsischer Landtag.

Zweite Kammer.

wil. Dresden, 13. März.

Am Regierungstische Staatsminister Graf Vitzthum v. Eckstädt und von Seydewitz. Beginn der Sitzung 12 Uhr.

Das Haus bewilligt zunächst bei einigen Titeln des außerordentl. Staatshaushaltsetats die eingestellten Ergänzungsforderungen, und zwar 410000 M. für Verlegung der Schmalspurbahn Hainsberg-Klipsdorf zwischen Obercarsdorf und Buschmühle, 240000 M. für Erweiterung des Bahnhofes Breitingen-Regis, und 471000 M. für die Herstellung einer vollspurigen Nebenbahn von Kupferhammer-Grünthal nach Deutschneudorf.

Es folgt die Interpellation Koch und Gen. (F. Vp.) betreffend **die Sperr-Verordnungen im Kartoffelverkehr.** Abg. **Koch** (F. Vp.) begründet die Interpellation. Mit der Verordnung vom 6. Januar habe man sich im allgemeinen abgefunden. Aber die Verordnung vom 28. Januar habe jene wieder völlig aufgehoben. Dadurch sei große Unruhe in der Bevölkerung entstanden. Man befürchte, überhaupt keine Kartoffeln mehr zu erhalten. Dadurch werde dem Schleichhandel Tür und Tor geöffnet. Wenn den kleinen Landwirten ihre Vorräte rechtzeitig abgenommen würden, so würden die Kartoffeln möglicherweise verfüttert. Die Kartoffelsperre der vier Amtshauptmannschaften Bautzen, Borna, Döbeln und Meißen sollte wieder aufgehoben werden und die Belieferung der C-Karten freigestellt werden. Staatsminister **Graf Vitzthum v. Eckstädt:** Er bedaure sehr, daß durch die Verordnung vom 28. Januar in einigen städtischen Kommunalverbänden Beunruhigung hervorgerufen wurde, die sich aber legen werde, wenn man die Verhältnisse ruhig und sachlich beurteile. Die Militärbehörde stellte unerwartet hohe Ansprüche an die Kartoffelerzeuger. Als die Reichstrockenkartoffelstelle versagte, verlangte das Kriegsernährungsamt, daß 13 Kommunalverbände in Sachsen die für die Brotstreckung benötigten Kartoffeln sich selbst verschaffen. Dadurch sei eine große Unordnung in der vorgesehenen Kartoffelbelieferung der sächsischen Bevölkerung entstanden. Er bedaure, daß die Eindeckung durch C-Karten nicht ganz möglich sei. Aber die Bevölkerung könne überzeugt sein, daß ein Mangel an Kartoffeln nicht vorhanden sei und daß die Kommunalverbände die Bevölkerung regelmäßig in der bisherigen Weise würden versorgen können. Abg. **Fleißner** (Unabh. Soz.). Die Bevölkerung werde zu den Versicherungen des Ministers wenig Vertrauen haben. Es sei eine Jagd auf Kartoffeln entstanden, wobei wahnsinnige Preise bezahlt würden. Abgeordneter **Schreiber** (Kons.): So hart die Kartoffelsperre für die Großstädte auch sein möge, so zwinge doch der Selbsterhaltungstrieb dazu. Leider würden die Erzeugnisse der Landwirtschaft nicht überall sachgemäß behandelt. Es verdürben noch viele Vorräte. Der ehrliche Handel sollte wieder eingeschaltet werden. Abg. **Günther** (F. Vp.). Die drakonischen Strafbestimmungen des Kriegsernährungsamtes gegen den Schleichhandel seien eines Kulturstaates nicht würdig. Der Amtshauptmann in Plauen habe eine Verordnung erlassen, die der Regierungsverordnung geradezu entgegenlaufe. Die Regierung möge dafür sorgen, daß Sachsen etwas von dem ukrainischen Getreide erhalte. Abg. **Nitzschke** (Natl.). Wenn die Regierung aus bestimmten Gründen die C-Karte nicht zentnerweise beliefern wolle, so möge sie es offen sagen. Die Verteilung des ukrainischen Getreides zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn entspreche nicht den Grundsätzen der Billigkeit. Seine Freunde verurteilten den Schleichhandel, wünschten aber keine Ueberspannung dieses Begriffes. Er sei eine Folge der Ausschaltung des ehrlichen gesetzlichen Handels. Die Regierung möge dahin wirken, daß eine Belieferung der Zentnerkarten in Sachsen zulässig sei und nicht durch Anforderungen des Militärfiskus unmöglich gemacht werde. Abg. **Wilde** (Soz.): Sachsen sei immer schlechter behandelt worden, als andere Bundesstaaten. Das müsse endlich aufhören. Abg. **Oähnel** (Kons.): Aus den Sperrmaßnahmen dürfe nicht der Schluß gezogen werden, daß ein Kartoffelmangel vorhanden sei. Die entstandene Beunruhigung sei daher unbegründet. Staatsminister **Graf Vitzthum v. Eckstädt** erläutert nochmals die Gründe der Regierungsverordnung. Die Regierung habe in erster Linie die Wochenversorgung der Bevölkerung sicherstellen müssen, bevor sie eine Belieferung der Zentnerkarten gestattete. Abg. **Heymann** (Kons.) wünscht die Heranziehung des freien Handels bei der Verteilung der Frühkartoffeln. Abg. **Koch** (F. Vp.) Hoffentlich werde nach Eindringung der ukrainischen Vorräte eine Streckung des Brotes durch Kartoffeln nicht mehr nötig sein. Damit schließt die Besprechung der Interpellation. Nächste Sitzung Donnerstag mittag 12 Uhr. Allgemeine Vorberatung des Gerichtskostengesetzes. Schluß nach 3½ Uhr.

*

Interpellation über die Vaterlandspartei. Der fortschrittliche Abgeordnete Brodauf hat in der Zweiten Kammer folgende Interpellation eingebracht: Ist der Königlichen Staatsregierung bekannt, daß Vorgesetzte amtlich bei den ihnen Unterstellten auf den Beitritt zur Vaterlandspartei und zur Propaganda für diese eingewirkt haben? Ist ihr bekannt, daß seitens der Vaterlandspartei versucht wird, für ihre Werbetätigkeit die Autorität der Gemeindevorstände zu benutzen? Ist die Königliche Staatsregierung bereit, dem Vorgang preußischer Ministerien folgend, die ihr nachgeordneten Stellen darauf hinzuweisen, daß die Vaterlandspartei eine politische Partei ist und daß deshalb jede amtliche Agitation für sie unzulässig ist?

Vorübergehende Aenderung des allgemeinen Baugesetzes. Ein den Ständen zugegangenes Dekret betrifft eine vorübergehende Aenderung der §§ 22 und 23 des allgemeinen Baugesetzes für das Königreich Sachsen vom 1. Juli 1900. Der Gesetzentwurf hat den Zweck, den Baupolizeibehörden für die erste Zeit nach dem Kriege die schnelle Verabschiedung von Bebauungsplänen zu ermöglichen und die Gemeinden hierdurch in den Stand zu setzen, dem zu erwartenden Bedürfnissen nach Wohnungen, insbesondere Kleinwohnungen, durch schleunige Bereitstellung von Bauland zu genügen.

Kriegsnachrichten.

Von der Westfront. Vom 13. März wird gemeldet: Bei dem erfolgreichen Unternehmen westpreußischer Truppen östlich Reims, die in frischem Draufgehen tief in die feindlichen Stellungen westlich Baudesincourt eindrangen, wurden außer den 90 gemeldeten Gefangenen auch mehrere